



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

305
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 17. August 2015

Nummer 33

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
380.	Öffentliche Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostierungsanlage auf der Zentraldeponie einer Kompostierungsanlage auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler Seite 305	382.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 309
381.	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Deichverbandes Untere Sieg Seite 306	383.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 309
		384.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 309
		385.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 310
		386.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 310
		387.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 310

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

380. Öffentliche Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostierungsanlage auf der Zentraldeponie einer Kompostierungsanlage auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1.21.1-(1.1)-3/93-We

Köln, den 4. August 2015

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24 in 52249 Eschweiler beantragt am Standort der Zentral-

deponie Alsdorf-Warden in Eschweiler die Errichtung und den Betrieb einer Kompostierungsanlage mit einem Jahresdurchsatz von 52 000 Tonnen.

Durch die beantragte Kompostierungsanlage wird der bestehende Kompostplatz ersetzt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Biologische Abfallbehandlungsanlagen sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3c des UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der Kompostierungsanlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise, den Immissionsprognosen zu Luftverunreinigungen einschließlich Gerüchen und Lärm und unter Berücksichtigung von Betriebserfahrungen mit vergleichbaren

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Anlagen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2015, S. 305

381. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Deichverbandes Untere Sieg

Die Bezirksregierung
Az. 54.1.19.1.1(485)Hü

Köln, den 7. August 2015

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. März 2015 die Satzung des Deichverbandes Untere Sieg vom 27. März 1996 wie folgt neugefasst und bekannt gemacht:

Satzung des Deichverbandes Untere Sieg

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Deichverband Untere Sieg". Er hat seinen Sitz in Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke vor Hochwasser zu schützen – einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvor- und Deichhinterland.

Das Verbandsgebiet umfasst das natürliche Überschwemmungsgebiet der Sieg im Bereich der Stadt Troisdorf zwischen der Deutsche-Bahn-Strecke Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte und der Mühlengraben-Auslassschleuse in Troisdorf-Mülleken, das von dort in nördliche Richtung verlaufende Hochufer, den Damm der Deutsche-Bahn-Strecke (Troisdorf - Beuel) zurück bis zur Sieg.

§ 3 Verbandsmitglied

Verbandsmitglied ist die Stadt Troisdorf.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Deiche, Dämme, Schleusen und sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu sanieren bzw. zu verbessern, zu unterhalten, zu betreiben und ggfls. zu beseitigen.

Das Unternehmen ergibt sich aus den Lageplänen Bl. 6 und 7 im Maßstab 1:10 000 des (ehemaligen) StAWA Bonn von 1991, „Hochwasserschutz am Rhein im Regierungsbezirk Köln“.

Jeweils eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde und bei der Geschäftsstelle des Deichverbandes aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) bekannt und lädt die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte ein.

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 6 Organe

Der Verband hat einen Verbandsvorsteher und eine Verbandsversammlung.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie seines Stellvertreters

Beschlussfassung und Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragsplänen

Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

Entlastung des Verbandsvorstehers,

Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Reisekosten gem. § 18) für Verbandsvorsteher, Geschäftsführer, stv. Geschäftsführer und Mitglieder der Verbandsversammlung,

Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und dem Verband,

Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung aus seiner Mitte. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung mit. Die Ladungsfrist beginnt mit der Zustellung der Ladung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn, er ist selbst Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 10 Beschließen in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Versammlungsmitglieder zustimmen.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 11 Amtszeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf jeweils für die Dauer einer Ratsperiode im Sinne des § 42 GO NW gewählt.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl oder der Entsendung eines Mitgliedes wegfallen. Scheidet ein Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Rat der Stadt Troisdorf für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zum Eintritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Verbandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Verbandsversammlung weiter aus.

§ 12 Vorstand/Vorstandsvorsteher

Der Vorstand besteht aus einem ehrenamtlich tätigen Vorstandsvorsteher.

Für ihn wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung berufen ist.

Der Vorstandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dahingehend verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Er ist, sofern er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers.

§ 14 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer bzw. der stellvertretende Geschäftsführer berufen sind.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten aufgrund des von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsplanes
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte (z. B. Schleusenwärter)
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- alle Vergaben, Verträge, Grundstücksgeschäfte mit einem Wert bis zu 25 000 €. Für Verträge mit einem Wert von mehr als 25 000 € ist die Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten.
- Zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Schadensbegrenzung ist der Vorstandsvorsteher berechtigt, Verträge mit einem Wert über 25 000 € ohne vorhergehende Zustimmung der Verbandsversammlung einzugehen; diese Verträge sind der Verbandsversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Diese sind zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.
3. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer erhalten Anordnungs- und Vergabebefugnis bis 10 000 €.
4. Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich im Rathaus der Stadt Troisdorf.

§ 16 Wahl des Vorstandsvorstehers, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers

1. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertreter, sowie den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Versammlung kann sowohl den Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung des Vorstandsvorstehers innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung des Vorstandsvorstehers unwirksam.

§ 17 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall hat sein Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter im Amt zu unterzeichnen.

§ 18 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Mitglieder der Versammlung, der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstandsvorsteher, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Versammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Der stellv. Vorstandsvorsteher erhält für den Vertretungsfall Ersatz seiner Auslagen.

§ 19 Haushaltsplan

1. Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass er vor Beginn des Rechnungsjahres von der Versammlung festgesetzt werden kann.

2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeit abzudecken.

§ 20 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

2. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet hierüber die Versammlung in der folgenden Sitzung.

§ 21 Rechnungslegung und Prüfung

1. Die Ausführung des Haushaltes und die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechtes.

2. Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

3. Die Prüfstelle des Verbandes wird jährlich von der Versammlung bestimmt. Der Prüfstelle ist die Haushaltsrechnung unverzüglich vorzulegen. Die Prüfstelle hat den Prüfbericht an den Vorstandsvorsteher zu geben. Dieser gibt den Prüfbericht an die Aufsichtsbehörde und die Versammlung weiter.

§ 22 Entlastung des Vorstandsvorstehers

Auf der Grundlage des Prüfberichtes beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

§ 23 Beiträge

Soweit die anderen Einnahmen des Verbandes (z. B. Beihilfen des Landes) nicht ausreichen, hat die Stadt Troisdorf dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beitragszahlung hat zu Beginn des Rechnungsjahres zu erfolgen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Stadt Troisdorf. Die Bekanntmachung von Satzungsänderungen erfolgt von der Bezirksregierung Köln auf Kosten des Deichverbandes im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und einem Hinweis hierauf im Rhein-Sieg Anzeiger.

2. Wird in der Bekanntmachung auf Pläne und Karten Bezug genommen, so genügt insoweit die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 25 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung in Köln.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie hat in diesen Sitzungen Rederecht.

§ 26 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und gleichen Rechten,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500 000 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheitsleistungen,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstandsvorsteher einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
3. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen allgemein zulassen.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 27 Verschwiegenheitspflicht

Verbandsvorsteher, Versammlungsmitglieder, Geschäftsführer und sonstige Deichverbandsbeschäftigte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW über die Verschwiegenheitspflicht bleiben im Übrigen unberührt.

§ 28 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. März 1996, in Kraft getreten am 10. April 1996, außer Kraft.

2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung gelten i. S. d. § 11 als für die laufende Ratsperiode gewählt.

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2015, S. 306

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

382. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3071386977, 3072372406, 3072048709, 3072267143.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

6. November 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 6. August 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 309

383. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000233324 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. August 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 309

384. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000259170 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. August 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 309

**385. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000379283 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. August 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 310

**386. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000574149 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. August 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 310

**387. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000442230 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. August 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 310

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.